

Befreiung motorbezogene Versicherungssteuer

DAS BUNDESSOZIALAMT INFORMIERT ÜBER EINE LEISTUNG DES KFZ-VERSICHERERS:

VORAUSSETZUNGEN für die Befreiung:

- Zulassung des Kraftfahrzeuges **ausschließlich auf die behinderte Person** (auch Kinder). Der Zulassungsbesitzer muss aber nicht auch Versicherungsnehmer/in sein.
- Übergabe einer **Abgabenerklärung** ([Formular KR 21](#)) an das Versicherungsunternehmen, das für die Haftpflichtversicherung zuständig ist. Die Versicherung leitet das Formular an das zuständige Finanzamt weiter.
- **Nachweis der Körperbehinderung** (erhältlich beim **Bundessozialamt**)

NACHWEIS DER KÖRPERBEHINDERUNG

- Ausweis gemäß § 29b STVO (**Parkausweis**)
- ODER
- Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder der Blindheit im **Behindertenpass**

Hinweis:

Die Steuerfreiheit steht erst **ab Überreichung** der Abgabenerklärung zu. Es besteht jedoch die Möglichkeit die Abgabenerklärung abzugeben und die Nachweise **nachzureichen**. Bei negativem Ausgang des Verfahrens ist jedoch die motorbezogene Versicherungssteuer nachzuzahlen!

Bei [Wechselkennzeichen](#) sind bis zu drei Kraftfahrzeuge steuerbefreit. Für Kraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von **über 3,5 Tonnen** und Zugmaschinen ist eine **Kraftfahrzeugsteuer** zu entrichten. Diese wird direkt vom für die Erhebung der Umsatzsteuer des Zulassungsbesitzers zuständigen Finanzamt, fehlt ein solches, vom [Wohnsitzfinanzamt](#) eingehoben. Für eine Befreiung gelten die gleichen Bestimmungen wie oben angeführt.

ANTRAGSTELLUNG:

Bei Ihrem Versicherungsunternehmen welches die Haftpflichtversicherung abwickelt. Eine Weiterleitung an das zuständige Finanzamt ist notwendig.

Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

Stand **01/2014**
Angaben ohne Gewähr



BUNDESSOZIALAMT